

Wuppertal-Elberfeld, am 20. Juni 1935.

24. Vertraulicher Rundbrief.

Unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Reichsinnenministers vom 6. und 7. November 1934.

Nur für Mitglieder des Reformierten Bundes! Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

**Von der 3. Bekenntnissynode in Augsburg
vom 4. bis 6. Juni 1935.**

II.

Weitere Beschlüsse der Bekenntnissynode.**1. Wort an die Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten.**

Gnade sei mit euch und Friede von dem, der da ist und der da war und der da kommt.

Gott hat unsere Kirche in eine große Entscheidung gestellt. Christus ist wieder das Zeichen, dem widersprochen wird. Eine neue Religion tritt auf den Plan.

Die ganze Deutsche Evangelische Kirche kämpft unter mannigfacher Bedrängnis und Anfechtung um die Freiheit der Verkündigung. In vielen Gemeinden werden Christen um ihres Bekenntnisses willen bedrückt und verfolgt. Um uns und in uns wird die Stimme laut: Wo ist nun dein Gott?

Die Leiden der Kirche dürfen uns nicht erschrecken und verwirren. Christus der Herr hat sie vorausgesagt. Er behält auch Recht mit der Verheißung des Sieges. „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“

Dies bezeugen wir vor der Gemeinde und vor allem Volk.

In Einmütigkeit mit der ganzen christlichen Kirche bekennen wir nach der Heiligen Schrift den einen wahren lebendigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist.

Er allein ist der Herr der Geschichte und der Geber aller guten Gabe.

Er allein ist der Überwinder der Sünde und des Todes.

Er allein leitet in alle Wahrheit und tröstet in aller Not.

Jesus Christus spricht: „Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige. Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes (Offenbarung 1, 17, 18).“

Die Kirche aber, die von diesem Glauben lebt, ist nicht Menschen-sache, sondern Gottes Werk.

Daher bezeugen wir die Unüberwindlichkeit der Kirche.

Jesus Christus spricht von seiner Gemeinde:

„Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen“ (Matthäus 16, 18) und „Niemand wird sie aus meiner Hand reißen. Der Vater, der sie mir gegeben hat, ist größer denn alles“ (Johannes 10, 28).

Jesus Christus, wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch, ist das Haupt seiner Gemeinde, die sein Leib ist. Darum kann eine bekennende Kirche weder durch Auflösung beseitigt werden noch sonst durch Menschen ihr Ende finden. Denn in der Kraft seiner Auferstehung gibt Christus sein ewiges Leben denen, die an ihn glauben.

So seid in aller Bedrängnis freudig und getrost! Sorget nicht, was die Zukunft bringt! Sorget allein, daß ihr und die Euren in Jesus Christus gegründet seid! Der Sieg ist euer, was auch die Welt wider euch tut. Gott wird seine Kirche erhalten.

Wir rufen die Gemeinde zum Bekennen auf.

Denn Jesus Christus spricht:

„Wer nun mich bekennet vor den Menschen, den will ich belohnen vor meinem himmlischen Vater; wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater“ (Matth. 10, 32 f.).

Und so spricht der Herr:

„Warnst du den Gottlosen nicht, so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben; aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern“ (Hesekiel 3, 18).

Niemand kann Christ sein, ohne zu bekennen. Der heilige Geist wirkt das Bekenntnis, daß Jesus Christus unser einziger Herr und Heiland ist. In diesem Bekenntnis ist allem ungöttlichen Wesen der Kampf angesagt. Dies Bekenntnis ist weder auf die Stunden des Gottesdienstes noch auf die Männer des kirchlichen Amtes beschränkt. Es ist jedem Christen täglich geboten.

Schweigen und Beiseitestehen ist Verleugnung. Mit Taktik und Propaganda dient man nicht dem Herrn. Er fordert beharrliche Bezeugung des empfangenen Evangeliums durch Wort und Haltung vor Kindern und Eltern, Freunden und Nachbarn, Untergebenen und Vorgesetzten. Suchet auch die, welche draußen stehen, mit Wahrheit und Liebe, ohne Selbstüberhebung! Betet für alle, die euch beleidigen und verfolgen! Die Vergebung der Sünden sei die Quelle eurer Kraft! Darum tut täglich Buße vor Gott! So wird euch das rechte Bekennen geschenkt werden.

Wir ermahnen zum rechten Gehorsam gegen die Obrigkeit.

Der Apostel Petrus sagt:

„Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen... als die Freien und nicht, als hättet ihr

die Freiheit zum Dadel der Bosheit, sondern als die Knechte Gottes“ (1. Petrus 2, 13, 16).

Derselbe Apostel ruft seiner Obrigkeit zu:

„Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, daß wir euch mehr gehorchen denn Gott. Denn wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten von dem, was wir gesehen und gehört haben“ (Apostelgeschichte 4, 19, 20).

Die Obrigkeit hat ihre Gewalt von Gott. Nach Gottes Gebot ist ihr der Christ untertan. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit findet seine Grenzen dort, wo der Christ durch diesen Gehorsam zur Sünde wider Gottes Gebote gezwungen würde. Wo das Zeugnis, von dem die Christenheit nicht lassen darf, gehindert oder verboten wird, da ist es Pflicht gegen Gott, ohne Menschenfurcht im Handeln und im Leiden die Gnade und Herrlichkeit Jesu Christi jedemann zu bezeugen.

Laßt euch auch durch Bedrückung oder Verfolgung nicht beirren, der Obrigkeit in Ehrerbietung untertan zu sein. Bleibt im Gehorsam gegenüber den Herren, die euch gesetzt sind. Laßt euch nicht verbittern! Bleibet in der rechten Liebe zu unserem Volk! Ehret die Gabe Gottes, die wir in unserem Volk empfangen haben! Seid unermüdet im Dienen! Tut Fürbitte für Volk und Obrigkeit!

Wir rufen die Prediger zum Gehorsam unter die Heilige Schrift.

Der Apostel Paulus sagt:

„So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat“ (Apostelgeschichte 20, 28).

„Predige das Wort, halte an, es sei zu rechter Zeit oder zur Unzeit; strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Ehre!“ (2. Timotheus 4, 2.)

Es ist Gottes Wille, die Menschen durch sein Wort zu retten. Darum hat er das Amt gestiftet, das die Versöhnung predigt. Die Verheißung dieses Amtes ist gebunden an den Gehorsam gegen die Wahrheit der Schrift. Denn nur, wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden, kommt Christus in unsere Mitte und wird uns der heilige Geist zuteil.

Die Diener am Wort ermahnen wir, daß sie ihrem Ordinationsgelübde gemäß in ihrer Verkündigung allein das Wort der Heiligen Schrift auslegen und so das Wort Gottes dem Menschen dieser Zeit bindend und lösend sagen. Dabei sollen die Diener am Wort sich brüderlich Hilfe leisten. Die Kirchenleitungen verpflichten wir, darauf acht zu haben, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt wird, damit nicht das Wort der bekennenden Kirche von ihren eigenen Gliedern verfallt werde.

Wir befehlen der Gemeinde die Sorge um die Verkündigung.

Der Apostel Paulus sagt:

„So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Gottes“ (Römer 10, 17).

„Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit; lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern und singet dem Herrn in eurem Herzen“ (Kollosser 3, 16).

Die Kirche Christi ist überall da, wo die Gläubigen im Namen Jesu Christi versammelt sind, das Evangelium hören und die Sakramente empfangen. Wo die Kirche Jesu Christi ist, da ist der Befehl, das Evangelium zu predigen. Von diesem Geschenk Gottes lebt die Gemeinde. Keine irdische Macht kann ihr das Recht nehmen und sie von der Pflicht entbinden, das ihr anbefohlene Amt der Verkündigung und Sakramentsverwaltung unter allen Umständen auszurichten. Schweigt in ihr Gottes Wort, so ist sie nicht mehr Kirche Christi.

Darum sammelt euch in der Kirche und hin und her in den Häusern um Gottes Wort! Die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente darf in keiner Gemeinde aufhören. Werden euch die Pfarrer genommen, so ist es eure Pflicht als Gemeinde, selbst die Weiterführung der Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung, Unterricht und Seelsorge in geordneter Weise zu regeln. Könnt ihr nicht in eurer Kirche zusammenkommen, dann sammelt euch in euren Häusern um so treuer um Gottes Wort.

Wir preisen unter dem Kreuz den Sieg des Herrn.

Der Apostel Paulus sagt:

„Zieheth an den Harnisch Gottes, daß ihr bestehen könnt gegen die listigen Anläufe des Teufels. Denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen“ (Epheser 6, 11, 12).

„Er aber muß herrschen, bis daß er alle seine Feinde unter seine Füße lege“ (1. Korinther 15, 25).

Der Kirche ist befohlen, das Evangelium allen Völkern zu verkündi-

gen, bis das Ende kommt. Zugleich ist ihr gesagt, daß die Welt sich gegen Christus auflehnen und sie verfolgen wird. Der Teufel verkehrt Gottes Verheißungen in trügerische Hoffnungen, die in dieser Welt niemals Erfüllung finden können. Feindschaft und Verfolgung müssen nach der Schrift überhand nehmen, bis Jesus Christus als Richter der Welt in seiner Herrlichkeit wiederkommt, um sein allein ewiges Reich mit den Seinen zu vollenden.

So fürchtet euch denn nicht, wenn sich auch Abgründe der Feindschaft vor euch auftun! Demütiget euch unter die gewaltige Hand Gottes! Wisset, daß Trübsal Geduld bringt! Widerstehet fest im Glauben! Erhebet eure Häupter, darum daß sich eure Erlösung naht. Unter Leiden führt der Herr seine Kirche dem Tag entgegen, von dem geschrieben steht:

„Es sind die Reiche der Welt unseres Herrn und seines Christus geworden, und er wird regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit“ (Offenbarung 1,15).

2. Vorbildung und Prüfung der Pfarrer der Bekennenden Kirche.

a) Der Kampf der Bekennenden Kirche legt Dozenten und Studenten der Theologie gemäß ihrer besonderen Verpflichtung für den Dienst der Kirche eine besondere Verantwortung auf.

Die gegenwärtige Lage bringt die Lehrenden in die Veruchung, den Gehorsam gegen die Wahrheit des Evangeliums anderen Rücksichten und Bindungen unterzuordnen.

Die Lernenden stehen in der Gefahr, ihre kirchliche Entscheidung aus Gründen menschlicher Bedenklichkeit hinauszuschieben.

Dankbar bezeugt die Synode, daß nicht wenige Männer der Hochschule den Kampf der Gemeinde mitgekämpft haben und daß die junge Theologenschaft in übergroßer Zahl in den Reihen der Bekennenden Kirche steht. In vollem Bewußtsein der außerordentlichen Schwierigkeiten für Dozenten und Studenten bitten wir beide, in dem offenen und entschlossenen Einsatz für die Bekennende Kirche sich nicht beirren zu lassen.

Insbefondere erwartet die Synode von den Trägern des Lehramtes, daß sie sich dem Ruf zur Mitwirkung an den theologischen Prüfungen der Bekennenden Kirche nicht entziehen.

Von den Studenten erwartet sie, daß sie bei der Wahl ihrer Lehrer der Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche eingedenk bleiben und sich nur den von ihr anerkannten Prüfungsbehörden stellen.

Ihrerseits weiß sich die Synode allen Dozenten und Studenten verpflichtet, die um des Evangeliums willen leiden müssen.

b) Die Entwicklung der kirchlichen Lage, wie sie seit der Dahlemer Synode vom Oktober 1934 eingetreten ist, hat die Frage des theologischen Prüfungswezens innerhalb der Bekennenden Kirche mit aller Dringlichkeit gestellt. In allen theologischen Prüfungen handelt es sich um den Erweis unerlässlicher Voraussetzungen für die Ausübung des geistlichen Amtes. Demgemäß gehören die theologischen Prüfungen zum Recht und zur Pflicht der Kirche und dürfen keiner anderen Stelle überlassen werden. Von den Prüfenden selbst muß die Kirche fordern, daß sie ihren Dienst in der Verantwortung ihres kirchlichen Auftrags tun.

Die Professoren der Theologie tragen als Lehrer der Kirche eine besondere Verantwortung. Das Recht der Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche und die Mitwirkung bei den von ihr eingerichteten Prüfungen darf nicht beschränkt werden. Falls dies geschieht, würde die Einrichtung der staatlichen theologischen Fakultäten für die Kirche ihre bisherige Bedeutung verlieren.

c) Die Synode macht es den Kirchenleitungen zur Pflicht, überall da, wo die Not es erfordert, für Ersatz solcher Vorlesungen und Übungen Sorge zu tragen, deren Besuch den Studenten um des Gewissens willen nicht zugemutet werden kann.

d) Die Synode hält es für selbstverständlich, daß die vor den Prüfungsbehörden der Bekennenden Kirche abgelegten Prüfungen bei den Landeskirchen und Kirchenprovinzen, die zur Bekennenden Kirche gehören, dieselbe Anerkennung finden, wie es bei den Prüfungen, die vor 1933 abgehalten wurden, der Fall war.

3. Weisung an die in der Amtsführung behinderten Pfarrer der Bekennenden Kirche.

Im Ringen der Bekennenden Kirche um die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums häufen sich die Fälle, in denen den Predigern die öffentliche Ausrichtung ihres Amtes auf mancherlei Weise verwehrt wird. Das bedeutet für sie und für ihre Gemeinden eine Ansetzung, in der sie nach einem wegweisenden Wort der Kirche fragen, weil sie mit uns allen unter dem Befehl des Herrn der Kirche stehen, der uns gebietet, seine Botschaft bis zur letzten Möglichkeit auszurichten. Obwohl die Entscheidungen, die hier gefällt werden müssen, zunächst an die einzelnen Herangetretenen sind, wird es immer deutlicher, daß in diesen Vorgängen die gesamte Kirche zur Verantwortung aufgerufen ist. Die Synode bekennt sich ausdrücklich zu dieser Verantwortung als ihrer eigenen.

Es ist ihr zurzeit nicht gegeben, den betroffenen Predigern und Gemeinden eine allgemein gültige bindende Weisung für ihr Verhalten zu geben, weil trotz der großen Zahl gleich und ähnlich gelagerter Vorgänge nicht allgemein gesagt werden kann, wo im einzelnen der Punkt erreicht ist, an dem das

Wort in Kraft tritt: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Diese Entscheidung zu vollziehen, vermögen wir dem einzelnen Gewissen nicht abzunehmen.“

In der gemeinsamen Verantwortung wissen wir uns aber mit den betroffenen Brüdern und Gemeinden unter die gleiche Leitung des Wortes und Geistes Gottes gestellt. Darum geben wir ihnen zu bedenken, daß nicht unsere eigenen menschlichen Befürchtungen oder Hoffnungen, auch nicht irgendwelche von außen kommenden Drohungen oder Lockungen für ihre Entscheidung bestimmend sein dürfen, und bitten sie, sich in allen solchen Versuchungen Gott und dem Wort seiner Gnade anzubefehlen.

Gottes Wort ist uns zur Verkündigung aufgetragen; das macht die Verantwortung so groß. Gottes Wort will uns aber auch mit seiner Kraft zugleich selber tragen bis hinein in die Einsamkeit der letzten persönlichen Entscheidung. Im Gehorsam des Glaubens sollen wir der rechtfertigenden Gnade und Führung unseres Herrn gewiß sein. Wer sich in seiner Entscheidung auf sie verläßt, tut recht.

Er soll wissen, daß er damit in der Gemeinschaft der Bekennenden Kirche steht, die ihn als Glied an dem einen Leibe Jesu Christi mit ihrer Fürbitte trägt und ihm mit ihrem brüderlichen Räte dient. Wir verweisen deshalb alle Angefochtenen auf die Glaubensstärkung und Gewissenshilfe, die ihnen aus der seelsorgerlichen Aussprache erwachsen soll. Hierbei haben sich Gemeinde, Bruderrat und kirchliche Führung in ihrem Auftrag zu bewähren und zu bezeugen, daß die Bekennende Kirche ihre Verantwortung zu tragen bereit ist.

„Gott ist getreu, der euch nicht läßt versuchen über euer Vermögen, sondern macht, daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß ihr es könnet ertragen!“ (1. Korinther 10,13.)

4. Zurüstung der Gemeinden für ihre geistlichen Aufgaben.

Die Vorlage des Ausschusses für Zurüstung der Gemeinden für ihre geistlichen Aufgaben „Die Bekennende Kirche im Stande der Verfolgung“ wird dem Reichsbruderrat zur Bearbeitung überwiesen.

5. Notstandskollekte.

Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche wird gebeten, eine Notstandskollekte für die besonders bedrängten, zerstörten Kirchen in der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche auszuschreiben.

6. Wort an die Obrigkeit.

Die Reichsregierung hat durch Gesetz vom 14. Juli 1933 die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 verbürgt. Diese stellt in ihrem ersten Artikel fest: „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“

Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, lehrt uns, daß alle staatliche Obrigkeit von Gott gesetzt ist zu Schutz und Ordnung des Rechtes und deshalb Anspruch hat auf unsere Achtung und unseren Gehorsam. Solchen Gehorsam leisten wir nicht aus Zwang und äußeren Vorteils wegen, sondern voll Willigkeit aus unserem an Gottes Wort gebundenen Gewissen.

Darum dürfen wir jeden Vorwurf zurückweisen, daß unser Kampf um die Geltung von Schrift und Bekenntnis in der Kirche Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Volkes und die Ordnung des Staates oder gar einen politischen Widerstand gegen die ihm gesetzte Führung decke. Wir führen den uns auferlegten Kampf um die Wahrheit des Bekenntnisses, die Freiheit der Verkündigung und die Würde der Kirche auch um unseres Volkes willen. Unser Gebet für unser Volk und seinen Führer geschieht aus aufrichtigem Herzen.

Wir beklagen es aufs ernste, daß trotzdem deutsche Volksgenossen — Pfarrer, Älteste und andere Glieder der Gemeinden — um ihres christlichen Glaubens und Bekenntnisses willen Maßnahmen ausgeföhrt sind, wie sie über Feinde des Staates, Verbrecher gegen sein Recht und Störer seiner Ordnung, verhängt werden. Wir schützen keinen wirklichen Verstoß gegen die staatliche Ordnung, aber die Gerechtigkeit fordert in jedem Fall ein geordnetes Verfahren. Die Synode richtet daher die Bitte an die Reichsregierung, diese Gerechtigkeit auch den zur Zeit noch in ihrer Ehre und Freiheit beeinträchtigten Gliedern der Kirche zuteil werden zu lassen.

Wiederholt wurde den christlichen Kirchen in feierlicher Weise die Freiheit, ihren Glauben zu bekennen und auszuüben, zugesichert. Diese Freiheit schließt die öffentliche Predigt ein, welche der Kirche durch ihren Herrn befohlen ist. Durch Ausweisungen und Redeverbote, durch Presse- und Versammlungsverbote, die von den verschiedensten Stellen verhängt werden, wird ihr die Erfüllung ihres Auftrages unmöglich gemacht, die Erörterung kirchlicher Fragen ausgeschaltet und dadurch die Verkündigung empfindlich beschränkt.

Gebunden an Gottes Wort dürfen und werden wir uns durch nichts in unserer Verpflichtung für Volk und Staat beirren lassen. Wir neh-

men auf uns, was wir um des Bekennens willen zu leiden haben. Wir müssen aber mit ehrerbietigem Ernst darauf hinweisen, daß Gehorsam im Widerspruch zu Gottes Gebot nicht geleistet werden darf. Keine Macht der Welt kann die Kirche von dem Gehorsam gegen den Befehl ihres Herrn entbinden. Wir bitten inständigst, keine Kluft zwischen Christentum und Volksgemeinschaft aufreißen zu lassen, sondern der Evangelischen Kirche freien Raum zu geben für ihren Dienst an unserem Volk, zu dem sie vor Gott verpflichtet und von Herzen bereit ist.

7. Erklärungen der nichttheologischen Synodalen.

a) Die nichttheologischen Mitglieder der Synode stehen den Pastoren in ihrem Kampfe dafür, daß in der Deutschen Evangelischen Kirche die Heilige Schrift und die Bekenntnisse allein Geltung haben, an der Seite.

Sie danken allen Pfarrern, die ihrem Gelübde gehorsam sich als treue Hirten erwiesen haben, und besonders denen, die um ihres Bekennens willen Verfolgung leiden müssen.

Sie bitten die Gemeinden, in der Fürbitte nicht müde zu werden.

Sie legen allen Kirchenältesten die Verantwortung auf, die Pfarrer darin zu unterstützen, daß die Neuordnung der Kirche nach den Beschlüssen von Dahlen aus dem Wesen des Bekenntnisses geschehe.

Mit Dank gegen Gott, der aus der Bedrängnis eine ganz neue Erkenntnis seines Wortes hat erwachen lassen, fordern sie alle Gemeindeglieder auf, sich um Gottes Wort zu scharen und ein freudiges Bekenntnis zu Jesus Christus als dem alleinigen Herrn der Kirche abzulegen.

Sie erinnern an die Christenpflicht, unablässig für unser ganzes deutsches Volk und seine Obrigkeit zu beten.

b) Die nichttheologischen Mitglieder der Dritten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklären folgendes:

In der Evangelischen Kirche sind Pfarrer und Gemeindeglieder in gleicher Weise zur Mitverantwortung für ihre Kirche berufen. Dies entspricht dem in der Reformation neu an das Licht getretenen Grundsatz vom Priestertum aller Gläubigen. Dieser Grundsatz hat für Wesen und Gestalt der Evangelischen Kirche grundlegende Bedeutung erlangt.

In der Evangelischen Kirche wissen sich deshalb die Gemeindeglieder für ihre Kirche durch deren Bekenntnis und Verfassung in gleicher Weise mitverantwortlich wie die Pfarrer. Dieses Bewußtsein ist heute unter den Gliedern der Kirche neu lebendig geworden. Wenn nun angesichts der durch das deutschchristliche Kirchenregiment hervorgerufenen Zerstörung der Deutschen Evangelischen Kirche Gemeindeglieder, die im bürgerlichen Beruf stehen, für die Reinerhaltung des Wesens der Deutschen Evangelischen Kirche und für die ungehinderte Bezeugung des biblisch-reformatorischen Evangeliums sich im Kirchenkampfe einsetzen, so erfüllen sie damit nur ihre kirchliche Pflicht. Es ist nicht tragbar, daß hierin die Außerung einer politisch-reaktionären Gesinnung erblickt wird und daß aus diesem Grunde Maßnahmen des Staates gegen Glieder der Gemeinde getroffen werden.

Wir müssen deshalb nachdrücklich die Erwartung aussprechen, daß den Gemeindegliedern, die heute noch um einer rein kirchlichen Haltung willen in Haft gehalten sind, die Freiheit wiedergegeben wird und daß überall, wo Pfarrer und Gemeindeglieder um solcher Haltung willen Bedrückungen oder sonstige Benachteiligungen erleiden müssen, solchem Vorgehen gewehrt wird.

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche wird gebeten, diese Erklärung dem Reichsministerium des Innern zu übermitteln.

c) Die nichttheologischen Synodalen sind davon überzeugt, daß das Wesen einer Kirche durch ihr Bekenntnis bestimmt wird. Im Segen des Erwachens der Gemeinden unter Gottes Wort haben sie miterlebt und erfahren es täglich, daß die tiefsten Fragen des Bekenntnisses und der inneren Haltung zu ihm bei der Gestaltung der Kirche und der Ausrichtung ihres Auftrages bestimmend sind. Es ist deshalb berechtigt, wenn um die Wahrung des Bekenntnisstandes aus der Verpflichtung der Wahrhaftigkeit und der Gewissens-treue auf das ernsthafteste gerungen wird.

Trotzdem sind die unterzeichneten Synodalen der Auffassung, daß die Einheit im Geiste gefährdet werden könnte, wenn in der weiteren Zusammenarbeit der berufenen Organe der Bekennenden Kirche eine der Entwicklung vorausseilende Vorstellung über die Gestalt der Kirche oder eine zu starke Betonung des Bekenntnisstandes vorherrschen würde. Sie glauben daher, daß es einerseits nicht geboten ist, über die Beschlüsse von Barmen und Dahlen anders zu urteilen, als daß wir es Gott befehlen, was sie für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mögen (Beschl. der Barmer Synode), daß aber unter uns andererseits eine allzu ängstliche Besorgnis bei der Wahrung der reformatorischen Bekenntnisse der Lage der Bekennenden Kirche nicht gerecht wird.

Gott hat der Kirche neues Leben geschenkt aus dem Zeugnisse, in das wir gerufen sind. Dieses Neugeschenkte ist die Frucht eines gemeinsamen Kampfes. Die vollständige Schau von der neuen Gestalt der Kirche ist uns noch

nicht gegeben. Sie erwächst aber aus dem gemeinsamen Bekennen. Demütig und dankbar haben wir die Herzen für das Gemeinsame in wachsender Treue offen zu halten in der Überzeugung, daß das Neugeschenkte nach Gottes Gnade eines Tages auch als wesenhafter Zug in der Gestalt unserer Kirche sichtbar werden wird.

Dieses Wort glauben wir aussprechen zu müssen, weil wir der Überzeugung sind, damit auch der Auffassung der bekennnistreuen Gemeindeglieder Ausdruck zu geben, welche die Bekennende Kirche mit ihrer Fürbitte tragen.

8. Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die Synode ist sich der Verantwortung der Kirche für die Arbeit an der evangelischen Jugend bewußt.

Sie sieht in der von der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche berufenen Jugendkammer das Organ, welches die in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche einer Kammer zugewiesenen Aufgaben für das Gesamtgebiet der evangelischen Jugendarbeit rechtmäßig erfüllt.

Der Auftrag der Kirche an ihre Jugend beruht auf dem Lausbefehl und kann nur im Zusammenhang mit der an Schrift und Bekenntnis gebundenen bekennenden Gemeinde erfüllt werden.

Die gesamte Jugendarbeit der Bekennenden Kirche geschieht nach der Ordnung des Abkommens mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches vom 19. Dezember 1933.

Das sogenannte Kirchengesetz vom 2. März 1934 ist aus rechtlichen und Bekenntnismäßigen Gründen ungültig. Darum lehnt die Deutsche Evangelische Kirche alle auf ihm beruhenden Organe und Maßnahmen als nicht rechtmäßig ab.

Die Synode erhebt Einspruch dagegen, daß durch Verfügung der Staatspolizeistelle Potsdam vom 7. Mai 1935 die Jugendarbeit der Kirche verboten und verhindert wird, nur weil sie nicht vom sogenannten anerkannten Evangelischen Jugendwerk (Kreisjugendpfarrer) durchgeführt wird, d. h. nicht in Unterordnung unter den Reichsbischof und seine Organe erfolgt.

Wir warnen davor, durch solche Maßnahmen unter Vertennung des kirchlichen Charakters der Jugendarbeit der Bekennenden Kirche evangelische Jugend, Familien und Gemeinden in einen unheilvollen Zwiespalt des Gehorsams gegen Gott und gegen die Obrigkeit hineinzutreiben.

Die Synode fordert für die Jugendarbeit der Bekennenden Kirche die auch im Abkommen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches vom 19. Dezember 1933 zugesicherte volle Freiheit der Betätigung in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht.

Deutsches Reich.

Zu unserer großen Freude erfahren wir, daß das gegen unsere Brüder aus dem Kreise Wehlar, Pastor Steiner in Leun und Pastor Gans in Aklar, ausgesprochene Redeverbot fast ganz wieder aufgehoben ist. Sie haben beide an Pfingsten wieder predigen können, zur großen Erleichterung ihrer Gemeinden.

In den einzelnen evangelischen Gemeinden Wiesbadens wurde kürzlich den kirchlichen Beamten, Angestellten und Hilfsarbeitern im Auftrag des Herrn Dekan Mulot folgende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt: „Hiermit erkläre ich, daß ich als Beamter, Angestellter und Hilfsarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden mich treu hinter die vom Staate allein anerkannte Landeskirche und deren Vertreter stelle. Ich werde nur die Interessen der Landeskirche vertreten, mich mit der sogenannten Bekenntnisgemeinschaft nicht in Verbindung setzen, noch irgendwelche Beziehungen zu ihr unterhalten.“ Es wurde sofortige Unterschrift gefordert und nur auf Verlangen eine kurzfristige Bedenkzeit gewährt, zugleich aber auch auf die Folgen etwaiger Unterschriftsverweigerung hingewiesen. Den Gemeindegliedern wurde gesagt, daß für sie alle verbindlich Herr Direktor Pfarrer Eichhoff unterschreibe.

Dazu erklären die Pfarrer der bekennenden Gemeinde Wiesbadens: „Wir erheben Einspruch gegen dieses Vorgehen, weil dadurch ein unevangelischer Gewissenszwang ausgeübt wird. Die Entscheidung für oder wider die Bekenntniskirche, die nichts anders will, als den Aufbau der Kirche allein aus dem Worte Gottes, ist eine Entscheidung des Glaubens und geht das Gewissen an. Die überraschende Vorlage einer so schwerwiegenden Erklärung und die Verbindung der Forderung einer solchen Entscheidung mit der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Drohung der Dienstentlassung widersprechen den guten Sitten und dem Wort der Schrift: „Was aber nicht aus dem Glauben geht, das ist Sünde“ (Römer 14, 23).“

Die Pfarrer der bekennenden Gemeinde Wiesbaden.

Ein bedeutendes Ereignis stellt nachfolgendes Kammergerichts-urteil gegen den Reichsbischof dar. Der Reichsbischof hatte beantragt, den Mitgliedern der Vorläufigen Leitung durch einstweilige Verfügung bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafe in gesetzlich zulässiger Höhe zu untersagen, sich künftig als „Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ oder als „Vorläufiges Kirchenregiment“ oder als „Vorläufige Kirchenregierung“ oder in einem ähnlichen Sinne zu bezeichnen, der den Ansehen einer derzeitigen amtlichen Leitung erweckt. In der mündlichen Verhandlung vor der 7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 11. März 1935 wurde der Antrag des Reichs-

bischofs zurückgewiesen, die Nebeninterventionen wurden zugelassen und sämtliche Kosten des Verfahrens dem Reichsbischof auferlegt.

Gegen dieses am 11. März 1935 verkündete, am 26. März 1935 zugestellte Urteil legte der Reichsbischof am 18. April 1935 Berufung ein mit dem Antrag, unter Abänderung des oben genannten Urteils der 7. Zivilkammer, Berlin, dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung stattzugeben und im Falle erneuten Unterliegens dem Reichsbischof nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherstellungsleistung abzuwenden. — Der Senat hat nach kürzerer Beratung die Berufung des Reichsbischofs zurückgewiesen. — Demnach fallen dem Reichsbischof die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zur Last. Der Streitwert wird noch festgesetzt werden.

Der Rat der bekennenden Kirche Berlin-Brandenburg schreibt: Die Gerichte sind in ihrer Erkenntnis so weit gekommen, daß sie mehr oder minder deutlich die Verfassungs- und Bekenntnismäßigkeit der bisherigen DC-Organen festgestellt und wegen des entstandenen rechtsleeren Raumes die Einsetzung von Notorganen als nicht von der Hand zu weisen erklärt haben.

Wie nötig es ist, daß das Elternhaus mit Eintritt in den Dienst an der christlichen Jugend unseres Volkes, zeigt folgende Mitteilung:

Die Staatspolizeistelle Potsdam hat folgende Verfügung über die dem Reichsbischof nicht unterstehende evangelische Jugendarbeit erlassen:

Potsdam, Staatspolizeistelle, Priesterstr. 11/12.

Herrn Pfarrer Hasse, Nowawes.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens.

Betrifft: Schreiben vom 29. April 1935.

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens.

Sgb. Nr. 1548/35. 7. Mai 1935.

Sämtliche Veranstaltungen der Evangelisch-Christlichen Jugend, die nicht vom anerkannten Evangelischen Jugendwerk (Kreisjugendpfarrer) im Einvernehmen mit der Hitlerjugend durchgeführt werden, werden hiermit auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. 1, S. 83) verboten.

Staatspolizeistelle Potsdam, Kanzlei.
gez.: Graf Helldorf.

Beglaubigt: Thieß, Kanzleiangestellte.

(Von der Vorläufigen Leitung der DCR sind deswegen Schritte unternommen worden.)

Unsere christlichen Eltern werden mit großer Sorge allerlei Anzeichen beobachtet haben, die einen Angriff auf die Bekenntnisschule erwarten lassen. Von dem zum Hüter des Bekenntnisses berufenen lutherischen Reichsbischof ist ja nichts zu erwarten. In der von ihm geleiteten und durch Gewalt zu bauenden Kirche wird der völkische Glaube freies Spiel haben. Wir müssen selbst auf der Wacht stehen und unsere Kinder mit Christus und der Heiligen Schrift bekantmachen. Der Hirtenbrief der römisch-katholischen Bischöfe zum 5. Mai sagte über die Bedeutung der Bekenntnisschule Worte, die auch von uns beherzigt werden müssen. Es heißt dort:

„Die bekennismäßige einheitliche Schule ist und bleibt Ideal und Forderung von Kirche und christlichem Elternhaus. Sie ist auch, solange die Glaubensverschiedenheit im deutschen Volke besteht, unbedingt Forderung und einziger Schutz der Freiheit des christlichen Gewissens, deren Achtung eines Kulturvolkes höchste Pflicht und Würde ist. Wenn man behauptet, dadurch werde die konfessionelle Zwietschachtel aufrecht erhalten, so erklären wir: das ist nicht wahr! Je tiefer der junge Mensch in das Innere seines Glaubens eingeführt wird, je mehr dieser Glaube sein Leben innerlich formt, um so größer wird seine Ehrfurcht sein vor dem religiösen Innenleben anderer. Er wird als höchstes Gesetz seines Lebens die Liebe erkennen und anerkennen, die Liebe zur Wahrheit, aber auch die Liebe zu den Irrenden. Der „konfessionelle Hader“ wird heute nicht ins Volk getragen von positiv gläubigen Christen — stehen sie doch wie nie zuvor in erfreulicher Einmütigkeit für Christus zusammen —, sondern von denen, die den angeblichen „konfessionellen Hader“ als Vorwand benutzen, um für einen neuen Glauben zu agitieren und so neue Trennung ins Volk zu tragen. Je größer die Gefahren für den Glauben eurer Kinder werden, und je weniger die Erziehungsbedingungen außerhalb der Familie dem Ideal einer christlichen Erziehung entsprechend sind, um so eifriger muß eure Sorge sein, euer Familienleben zu einem heiligen Bezirk zu gestalten, in dem eure Kinder zu glaubensstarken Christen heranwachsen können, zu Gotteskindern, denen nichts heiliger und kostbarer ist als ihr katholischer Glaube. Die Liebe Gottes, die zugleich unendliche Macht und Kraft und Leben ist, möge euch und eure Kinder und alle Erzieher segnen!“

Wort an die schlesischen Gemeinden und ihre Körperschaften. Beschlossen von der Vorläufigen Schlesischen Synode auf ihrer Tagung vom 10. Mai 1935 in Breslau. Die schweren Gegensätze und Kämpfe, die zwischen einer großen Reihe von kirchlichen Körperschaften und ihren Gemeinden und Pfarrern aufgebrochen sind, drohen das kirchliche Leben unserer Provinz empfindlich zu stören und zu zerrütten. Die

Synode richtet daher an alle schlesischen Gemeinden und Körperschaften ein ernstes Wort zur Besinnung und Entscheidung.

Die Synode erblickt in dem gegenwärtigen Notstand der Gemeinden eine unheilvolle Auswirkung der weithin nach unkirchlichen Grundsätzen getätigten Wahlen vom 1. Juli 1933; denn durch diese Wahlen sind vielerorts Männer und Frauen in die kirchlichen Körperschaften berufen worden, denen ein nationales und volksgläubiges Wollen gewiß nicht abgesprochen werden soll, die jedoch, weil sie nur selten Gottes Wort gehört und wenig oder gar keine Erfahrung in kirchlichen Dingen erworben haben, nicht fähig sind, ihr Amt im Sinne der Heiligen Schrift und der Verfassung der Kirche (vgl. Art. 16, 1 der Verf.-Urk.) zum Besten der Gemeinde auszuüben. Sie können als die wirklichen Vertreter der zu Gottes Wort haltenden Gemeinde nicht angesehen werden.

Auch gibt es sehr viel Älteste und Verordnete, die sich an Instanzen und Autoritäten außerhalb der Kirche stärker gebunden fühlen als an die Weisungen der Schrift und an den Herrn der Kirche. Nur so ist es zu verstehen, daß man vielen Pfarrern mit politischer Diffamierung und einer kirchlich nicht zu begründenden, auch in der Sonart unchristlichen Kritik begegnete (vgl. Art. 24, 2 der Verf.-Urk.). So kam es weithin in den kirchlichen Körperschaften zu einem rücksichtslosen Übergehen berechtigter Wünsche und Anträge aus der Gemeinde. Solches Tun verkehrt die in der Kirchenverfassung (vgl. Art. 22 der Verf.-Urk.) geforderte Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit in ihr Gegenteil und vergewaltigt und zerstört die Gemeinde, statt ihr zu dienen.

Die Synode richtet daher an jeden Ältesten und Verordneten die ernste Mahnung, sich zu fragen, ob er sein Amt zu Recht beanspruchen darf, und sich gewissenhaft zu prüfen, ob er es in dem Geiste führen kann, wie er es vor Gott im Beisein der Gemeinde gelobt hat (vgl. Art. 19, 2 der Verf.-Urk.). Wer hierauf mit einem klaren Ja nicht antworten kann, der trete ohne Scheu von seinem Amt zurück.

Ausdrücklich stellt die Synode mit dieser Mahnung fest, daß in der Evangelischen Kirche nur solche Glieder das Amt eines Ältesten und Gemeindevorordneten haben dürfen, die sich gebunden wissen an die ganze Heilige Schrift und sich verpflichten auf das Bekenntnis der Kirche. Nur betende Christen, die sich treu zu Gottes Wort und zu den Sakramenten halten, in christlicher Sitte ein gutes Vorbild geben und entschlossen sind, alle Angriffe gegen die Kirche und ihren Glauben — wie sie insbesondere von Seiten der Deutschen Glaubensbewegung kommen — mit Entschiedenheit abzuwehren, sind eines kirchlichen Amtes würdig.

Die Synode grüßt alle Mitglieder der kirchlichen Körperschaften in der Kirchenprovinz, die ihr Amt in diesem Sinne verstehen und führen wollen, und dankt ihnen für ihre treue Mitarbeit im Dienst des Wortes und der Gemeinde.

Die Gemeinde selbst aber fordern wir auf, Gott dem Herrn in allen Dingen die Ehre zu geben und ihm Dank zu sagen, daß er uns mitten in der Not kirchlichen Kampfes nach seiner Gnade neues Leben — ein neues Hören des Wortes Gottes und neue Freudigkeit des Bekenntens — geschenkt hat. Das soll uns auch besonders verpflichten, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um in jeder Weise, in persönlichem Verkehr und in den alljährlichen Gemeindeversammlungen, unermüdet auf Mißstände in der Gemeinde hinzuweisen und auf ihre Abstellung zu dringen. Gott gebe uns allen offene Augen und den Mut, Sünde Sünde zu nennen. Vor allem aber wollen wir nicht müde werden, den Herrn der Kirche zu bitten, daß er uns treu werden lasse im Besuch unserer Gottesdienste, treu in Gebet und Fürbitte, treu im Dienst der Liebe an den Brüdern und treu in der Mitarbeit am Aufbau unserer Kirche.

Der Vorstand des Sächsischen Pfarrervereins hat an den Reichsinnenminister ein Schreiben gerichtet, in dem er die Freilassung der 3. S. seit März gefangenen sächsischen evangelischen Pfarrer und Mitglieder der Bekenntniskirche fordert. In dem Schreiben heißt es: „Der evangelische Pfarrer ist wie jeder andere Volksgenosse den Gesetzen des Staates unterworfen. Er soll erst recht im Gehorsam sich als Vorbild erweisen, und wenn er sich vergangen hat, dann soll er wie jeder andere auch vor ein ordentliches Gericht gestellt werden. Es ist unser tiefer Schmerz, daß eine große Anzahl sächsischer Geistlicher (Ende Mai waren es 18. Die Schriftl.) seit Wochen, ja seit Monaten im Konzentrationslager festgehalten wird und Zwangsarbeit verrichten muß, ohne daß nach unserer Kenntnis bisher ein gerichtliches Urteil gegen sie ergangen oder auch nur ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist. Selbst die beantragte Zuziehung eines Rechtsbeistandes ist abgelehnt worden. Wir evangelischen Pfarrer, deren alte Ehre es ist, daß sie sich an rechter Treue zu Volk und Staat von niemandem übertreffen lassen werden, können und dürfen um unserer Brüder und Gemeinden willen nicht mehr länger schweigen.“

— Eine ähnliche Bitte für die in Dachau Gefangenen geht aus von dem 16000 Mitglieder umfassenden Reichsbund der evangelischen Pfarrer. Sie erklären, die Tatsache, daß bis jetzt trotz aller dahingehenden Bemühungen noch immer kein ordentliches Gerichtsverfahren gegen die verhafteten Geistlichen eingeleitet wurde, sei geeignet, das Rechtsempfinden weitester Volksschichten auf tiefste zu erschüttern, nach dazu, wo es sich durchweg um Männer handle, die an hervorragender Stelle des Volkslebens stehen und allgemeines Vertrauen und Ansehen genießen.